

An die Gemeindeverwaltung Saaldorf-Surheim

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde
(§ 19 Bundesmeldegesetz)

In die unten genannte Wohnung ist/sind am _____ folgenden Personen eingezogen:

Familienname, Vorname	Familienname, Vorname

Angaben zum Wohnungsgeber:

Name/Firma		Vorname/Ansprechpartner	
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
<input type="checkbox"/> Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung.			
<input type="checkbox"/> Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung. Der Name und die Anschrift des Eigentümers lauten:			
Name/Firma		Vorname/Ansprechpartner	
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Anschrift der Wohnung in die eingezogen wird:

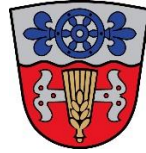
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Zusatzangaben (z. B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer)			

Ich/wir bestätigen den Einzug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes eines Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzuges sowie falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzuges können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Datum, Unterschrift



Datenschutzhinweis Wohnungsgeberbestätigung

Datensicherheit

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung

Gemeinde Saaldorf-Surheim
Einwohnermeldeamt
Moosweg 2
83416 Saaldorf-Surheim
Telefon: 08654/6307-0

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:

Datenschutzbeauftragten:

actago GmbH
Attenhausen 1
94405 Landau a. d. Isar
Telefon: +49 (0)9951 99990-20
E-Mail: datenschutz@actago.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO
Erfüllung Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers
§ 19 BMG

Weitergabe von Daten

Es erfolgt keine Weitergabe der Daten.

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim so lange gespeichert, wie dies unter der Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für die genannten Zwecke erforderlich ist.
Mehrstufige Fristen gem. §§ 13ff BMG sowie Ausführungsbestimmungen im BMGVwV und Übergabe an Archiv (§16 BMG) oder Löschung.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen das Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Gemeinde Saaldorf-Surheim, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach § 19 BMG sind die Daten für die Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers erforderlich. Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers.

Widerrufsrecht der Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.